

Bekanntmachung

Änderung und Berichtigung Widmung Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4a „Wertacher Straße“ Gemarkung Feldkirchen

Bezeichnung:	Gemeindeverbindungsstraße „Wertacher Straße (Oberwertach bis Gemeindegrenze)“
Straßenart:	Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4a Gemarkung Feldkirchen
Flurnummer, Gemarkung:	1304/2/T, 2173/1 Gemarkung Feldkirchen
Anfangspunkt:	Ortsstraße Nr. 54 „Wertacher Straße“ bei Fl.Nr. 2207/6
Endpunkt:	Gemeindegrenze Bruckmühl
Länge:	1,510 km
Straßnbaulastträger:	Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Widmungsbeschränkungen	keine

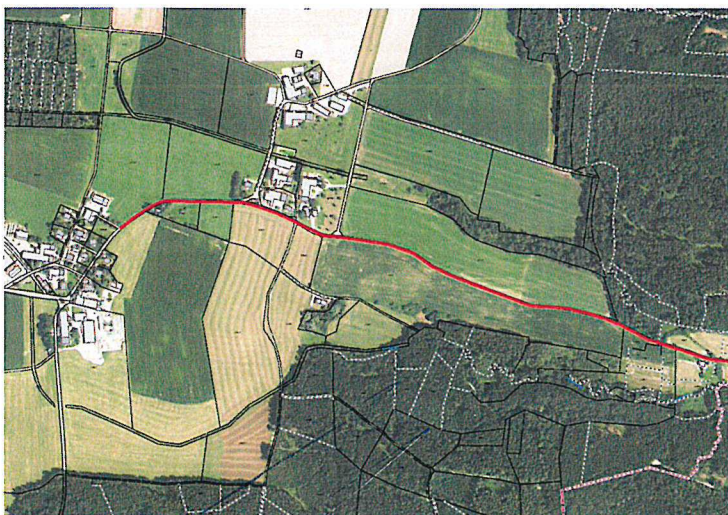
Die oben bezeichnete Straße wird gem. Art. 6 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4a, Gemarkung Feldkirchen gewidmet.

Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Rd.-Nr. 50 zu Art. 6 BayStrWG, Kommentar Sieder/Zeitler)

Gründe für die Widmung: Bauausschussbeschluss vom 16.07.2026.

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 83620 Feldkirchen, Ollinger Str. 10, Zimmer 0.16, vormittags eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Johannes Zistl
Erster Bürgermeister